

Satzung

über

- a) **die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf II"**
- b) **die örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf II"**

Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat am 02.10.2002 in öffentlicher Sitzung

- a) **die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf II"**

sowie

- b) **die örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf II"**

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Gegenstand der Bebauungsplanänderung

Geändert wird der Bebauungsplan "Niederwasser-Dorf II" der Stadt Hornberg vom 28.01.1998.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für

a) die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

sowie

b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen Lageplan (Deckblatt zum zeichnerischen Teil) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf II" in der Fassung vom 15.04.2002.

§ 3 **Bestandteile**

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf II" bestehen aus:

- a) Übersichtskarte M 1 : 25 000 in der Fassung vom 15.04.2002 (**Anlage 1**),
- b) Gemeinsamer Lageplan (Deckblatt zum zeichnerischen Teil) in der Fassung vom 15.04.2002 (**Anlage 2**).
- c) Gemeinsame Begründung in der Fassung vom 15.04.2002 (**Anlage 3**) sowie
- d) Schriftliche Festsetzungen -Bauplanungsrechtlicher Teil- in der Fassung vom 15.04.2002 (**Anlage 4.1**),

Beigefügt sind:

- e) Geländeschnitte 1 - 3 (**Anlage 5**).

2. Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) Gemeinsamer Lageplan (Deckblatt zum zeichnerischen Teil) in der Fassung vom 15.04.2002 (**Anlage 2**).
- b) Gemeinsame Begründung in der Fassung vom 15.04.2002 (**Anlage 3**) sowie
- c) Schriftliche Festsetzungen -Bauordnungsrechtlicher Teil- in der Fassung vom 15.04.2002 (**Anlage 4.2**).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf II" und die örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf II" treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

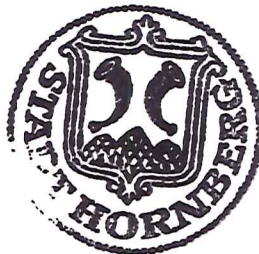
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hornberg, 02.10.2002
Bürgermeisteramt

S. Scheffold

Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf II" mit örtlichen Bauvorschriften sowie die vorstehende Satzung sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO in der Zeit vom 30.10.2002 bis einschließlich 05.11.2002 durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Hornberg, Bahnhofstraße 1 in 78132 Hornberg, öffentlich bekannt gemacht worden.

Auf den Anschlag ist in den Tageszeitungen "Offenburger Tageblatt" und "Schwarzwälder Bote" am 29.10.2002 hingewiesen worden.

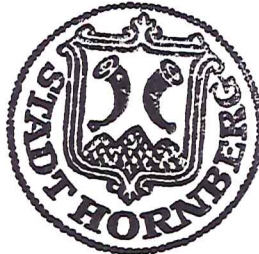
Die Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die vorstehende Satzung sind somit am 06.11.2002 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften und der vorstehenden Satzung wurden dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, mit Schreiben vom 06.11.2002 angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Hornberg, 06.11.2002
Bürgermeisteramt



Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Verteiler:

Landratsamt Ortenaukreis - Baurechtsamt (2)
Ingenieurbüro Weissenrieder GmbH (1)
Stadt Hornberg (2)